



Schleusegrund aktuell



Amtsblatt der Gemeinde Schleusegrund für die Ortschaften: Biberschlag, Engenstein, Gießübel, Langenbach, Lichtenau, Schönbrunn, Steinbach und Tellerhammer

27. Jahrgang

Samstag, den 5. Dezember 2020

Nr. 12 / 49. Woche



Weihnachtsgrüße

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, ich wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen, auch im Namen des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Schleusegrund, ein besinnliches Weihnachtsfest sowie einen guten Start ins Jahr 2021

**Ihr Bürgermeister
Heiko Schilling**

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Schreiben der Kommunalaufsicht vom 12.11.2020, Eingang 13.11.2020, wurde die

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Schleusegrund

gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2020 (GVBl. S. 278 ff), bei der Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt und nach § 21 Abs. 3 S. 3 ThürKO vorzeitig zur öffentlichen Bekanntmachung zugelassen.

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schleusegrund

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 278) erlässt die Gemeinde Schleusegrund auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Schleusegrund vom 09.11.2020 die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 22.09.2020

Artikel 1

§ 11 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

(6) Der/die ehrenamtliche Beigeordnete erhält für die Dauer seiner/ihrer Tätigkeit gemäß § 2 Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) vom 07.09.1993 in der derzeit gültigen Fassung, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **210,00 €**.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schleusegrund tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schleusegrund, 13.11.2020

Gemeinde Schleusegrund

gez. Heiko Schilling

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschlüsse des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses, einschließlich Infrastruktur, Wirtschaftsförderung und Tourismus

Beschluss-Nr.: 14/07/20 vom 28.10.2020

Beschlussgegenstand:

Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 31.08.2020

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss, einschließlich Infrastruktur, Wirtschaftsförderung und Tourismus der Gemeinde Schleusegrund bestätigt die Sitzungsniederschrift der Hauptausschuss-Sitzung vom 31.08.2020.

Abstimmung:

3 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 2 Enthaltungen

gez. Heiko Schilling

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr.: 15/07/20 vom 28.10.2020

Beschlussgegenstand:

Beschlussfassung zur Vergabe der Planungsleistungen DE-Maßnahme: Neugestaltung Spielplatz Oberneubrunn im OT Schönbrunn

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss, einschließlich Infrastruktur, Wirtschaftsförderung und Tourismus der Gemeinde Schleusegrund beschließt die Vergabe der Bauplanungsleistungen für die Baumaßnahme Neugestaltung Spielplatz Oberneubrunn in Schönbrunn an das Planungsbüro

Thüringer Landgesellschaft mbH

Am Stein 4

98617 Meiningen

mit der geprüften Honorarsumme von 7.505,09 € Brutto.

Abstimmung:

6 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

gez. Heiko Schilling

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr.: 16/07/20 vom 28.10.2020

Beschlussgegenstand:

Beschlussfassung von überplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2020 DE-Maßnahme: Neugestaltung Spielplatz Oberneubrunn im OT Schönbrunn

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss, einschließlich Infrastruktur, Wirtschaftsförderung und Tourismus der Gemeinde Schleusegrund beschließt für das Haushaltsjahr 2020 überplanmäßige Ausgaben für die Neugestaltung Spielplatz Oberneubrunn im Rahmen der Dorferneuerung Schönbrunn in Höhe von 3.908,07 € als Haushaltsrest aus der Haushaltsstelle 2.56200.95001 Sportplatzsanierung Schönbrunn zu entnehmen. Die Maßnahme ist unabweisbar notwendig, um die Sicherheit auf der Spielplatzanlage zu gewährleisten und die Forderungen des TÜV Thüringen zu erfüllen. Die Deckung ist gesichert.

Abstimmung:

5 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 1 Enthaltung

gez. Heiko Schilling

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschlüsse des Gemeinderates

Beschluss-Nr.: 74/07/20 vom 09.11.2020

Beschlussgegenstand:

Bestätigung der Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils der 6. Gemeinderatssitzung vom 14.09.2020

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund bestätigt die Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils der 6. Gemeinderatssitzung vom 14.09.2020.

Abstimmung:

7 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 2 Enthaltungen

gez. Heiko Schilling

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr.: 75/07/20 vom 09.11.2020

Beschlussgegenstand:

Beschlussfassung zur 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Schleusegrund

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schleusegrund.

Abstimmung:

9 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

gez. Heiko Schilling

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr.: 76/07/20 vom 09.11.2020

Beschlussgegenstand:

Beschlussfassung zur Richtlinie der Gemeinde Schleusegrund zur Förderung junger Familien (Begrüßungsgeld) für das Jahr 2021

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt die „Richtlinie der Gemeinde Schleusegrund zur Förderung junger Familien (Begrüßungsgeld) für das Jahr 2021 (gemäß Anlage) Diese Richtlinie tritt mit Vorliegen des gültigen Haushaltsplanes in Kraft und endet am 31.12.2021.

Abstimmung:

7 Ja-Stimmen 2 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

gez. Heiko Schilling

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschluss-Nr.: 85/07/20 vom 09.11.2020**Beschlussgegenstand:**

Aufstellungsbeschluss für den Ersatzneubau des Versorgungsgebäudes im Naturtheater Steinbach-Langenbach

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund beschließt den Ersatzneubau des Versorgungsgebäudes im Naturtheater Steinbach-Langenbach.

Abstimmung:

9 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

gez. Heiko Schilling

- Dienstsiegel -

Bürgermeister

Öffentliche Stellenausschreibung

Sämtliche in der Ausschreibung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen und für Intersexuelle in der diversen Sprachform.

Die Gemeinde Schleusegrund schreibt **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** die Stelle des

Sachgebietsleiters Allgemeine Verwaltung (m, w, d)

aus.

Aufgabengebiet:

- Leitung des Hauptamts mit allgemeinen Verwaltungsaufgaben, der Gremienarbeit sowie Sonderaufgaben für den Bürgermeister
- Leitung der Sachgebiete Personalwesen, Organisation, Kinder, Jugend und Soziales, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Wahlen
- Satzungsrecht
- Vorbereitung von Grundsatzangelegenheiten
- Bearbeitung besonders schwieriger Einzelfälle oder Fälle von grundsätzlicher Bedeutung im Kommunalrecht
- Interkommunale Zusammenarbeit, E-Government
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Datenschutz

Eine Änderung des Aufgabengebietes bleibt vorbehalten.

Neben der fachlichen Kompetenz, die Fähigkeit organisiert und strukturiert sowie leistungsorientiert im Team zu arbeiten erwarten wir:

- Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst bzw. Verwaltungsfachwirt (FL II), Betriebsfachwirt (VWA), Betriebswirt Public Management (TVS - FLIII), Bachelor Public Management oder eine vergleichbare Qualifikation
- einschlägige Berufserfahrung in verantwortlicher Position in der Kommunalverwaltung oder vergleichbar sowie fundiertes und breites Fachwissen
- eine überdurchschnittlich engagierte, zuverlässige und verantwortungsbewusste Persönlichkeit mit einem hohen Maß an Flexibilität, Eigeninitiative, Kreativität, Verhandlungsgeschick, Entscheidungsfreude, Selbstständigkeit und persönlichem Engagement
- Bürgerfreundlichkeit ebenso wie Führungskompetenz, Teamgeist, Überzeugungskraft und wirtschaftliches Denken
- Teilnahme an Sitzungen auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten
- gute EDV-Kenntnisse, PKW und Fahrerlaubnis Klasse B

Wir bieten:

- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis
- leistungsgerechte Eingruppierung nach TVöD VKA und die sonst im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen
- 40 Std. Wochenarbeitszeit
- individuelle Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- ein tolles Team

Im Interesse der Förderung und beruflichen Gleichstellung werden schwerbehinderte Bewerber entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind mit den üblichen aussagefähigen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnissen, Zertifikaten) nach Bekanntgabe dieser Ausschreibung **bis 30.12.2020** an die

Gemeindeverwaltung Schleusegrund

Personalamt
Eisfelder Straße 11
98667 Schönbrunn

oder per E-Mail an gemeindeverwaltung@schleusegrund.de zu richten.

Hinweis: Bitte E-Mailanhänge **ausschließlich** im PDF Format senden! Word/ PowerPoint Dokumente im Anhang werden nicht geöffnet bzw. berücksichtigt!

Wichtig:

- Es erfolgt keine Rücksendung der eingereichten Unterlagen. Denken Sie also bitte daran, **nur Kopien** von Zeugnissen und/oder Zertifikaten mit einzuschicken.
- Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m, w, d) werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.
- Gegebenenfalls entstehende Kosten für Bewerbung und Vorstellungsgespräch werden nicht erstattet.
- **BITTE kennzeichnen Sie Ihre Bewerbungsunterlagen deutlich als Bewerbung auf die ausgeschriebene Stelle.**

Heiko Schilling

Bürgermeister der Gemeinde Schleusegrund

Bekanntmachung

www.thueringertierseuchenkasse.de

Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2021

Sehr geehrte Tierbesitzer,

die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2021 zum **Stichtag 03.01.2021** durch. **Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben**, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen.

Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2021

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 22. Oktober 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2021 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	je Tier 4,20 Euro
2.	Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
3.	Schafe und Ziegen	
3.1	Schafe bis 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe über 9 bis 18 Monate	je Tier 0,90 Euro
3.3	Schafe über 18 Monate	je Tier 0,90 Euro
3.4	Ziegen bis 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5	Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6	Ziegen über 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
4.	Schweine	
4.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,20 Euro
4.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 1,60 Euro
4.2	Ferkel bis 30 kg	je Tier 0,60 Euro
4.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 0,90 Euro
4.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,20 Euro
Absatz 4 bleibt unberührt.		
5.	Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
6.	Geflügel	
6.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2	Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3	Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7.	Tierbestände von Viehhändlern = vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)	
8.	Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt 6,00 Euro	

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2021 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 in die Kategorie I eingestuft worden.
2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2021 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2021 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs.1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Die Tierhalter haben der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2019 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2021 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2021 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2021 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2021 zu melden. Im Übrigen gilt Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4**(1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft**

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
 2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,
- entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor dem nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 22. Oktober 2020 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2021 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 2. November 2020 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 3. November 2020

PD Dr. Karsten Donat

Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Informationen aus dem Rathaus**Die Meldebehörde informiert**

Am 22. Oktober 2020 wurde die Zweite Verordnung zur Änderung der Passverordnung, der Personalausweisverordnung und der Personalausweisgebührenverordnung im Bundesgesetzblatt verkündet.

Zudem wird die Gebühr für die Beantragung eines Personalausweises für Personen, die im Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 24 Jahre alt sind, angepasst.

Ab dem 1. Januar 2021 beträgt die Gebühr **37,00 Euro** für antragstellende Personen, welche das 24. Lebensjahr vollendet haben.

Wenn Sie in diesem Jahr noch einen Ausweis beantragen möchten, vereinbaren Sie bitte mit mir einen Termin.

gez. Silke Blaurock

Einwohnermeldeamt

Telefon: 036874/79712

Information der Friedhofsverwaltung**Urnengrab ohne Pflanzfläche (Amerikanisches Grab und grüner Rasen)**

Aus gegebenen Anlass wird wiederholt darauf hingewiesen, dass:

1. eine Bepflanzung, das Abstellen von Pflanzschalen und Schnittblumen am Grabmal/Urnenstelle nicht erlaubt ist.
2. das Abstellen von Grabzubehör jeglicher Art auf der Steinplatte, wie Vasen, Laternen etc. nicht zulässig ist.

Für Blumen und Gebinde gibt es jeweils eine gesonderte Ablagefläche.

gez. Voigt

Friedhofsverwaltung

Kassenschluss

Wir weisen darauf hin, dass Überweisungen und Bareinzahlungen für das Jahr 2020 nur bis **Dienstag, den 15.12.2020** möglich sind.

Spätere Einzahlungen und Überweisungen können nicht berücksichtigt werden.

Kassenverwaltung**Öffnungs- und Schließzeiten während der Feiertage**

Während der Feiertage haben das Rathaus und die nachgeordneten Einrichtungen wie folgt geöffnet bzw. geschlossen:

Rathaus

Das Rathaus ist an folgenden Tagen wie folgt **geöffnet**:

21.12.2020 09.00 bis 11.00 Uhr

22.12.2020 09.00 bis 11.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr

28.12.2020 09.00 bis 11.00 Uhr

29.12.2020 09.00 bis 11.00 Uhr bis 13.30 bis 16.00 Uhr

Am 23.12. und 30.12.2020 ist die Gemeindeverwaltung geschlossen.

Kindertagesstätte

Die Kindertagesstätte „Sonnenblume“ ist vom **23.12.2020** bis einschließlich **03.01.2021 geschlossen**.

Touristinformation und Gewürzmuseum

Beide Einrichtungen sind vom **24.12.2020 bis einschließlich 01.01.2021 geschlossen**.

Heiko Schilling

Bürgermeister

Mitteilungen**Dank an alle Vereine und Bürger der Gemeinde Schleusegrund**

Die Corona-Pandemie prägte dieses Jahr besonders das öffentliche Leben in unserer Gemeinde. Die vielfältigen Einschnitte und Einschränkungen die wir alle erfahren mussten, stellten uns vor vielen Problemen. So stand auch das gemeindliche Vereinsleben vor einer großen Bewährungsprobe, da an einer gewohnten Vereinstätigkeit nicht zu denken war. Vieles was dieses ausgemacht hätte, war untersagt. Treffen, Proben, Trainingseinheiten und Veranstaltungen sind nicht, oder nur bedingt möglich gewesen. Und dabei sind gerade diese Dinge für die Arbeit im Verein so wichtig, da sie u.a. auch von den geplanten Einnahmen abhängig sind. Der Weg bis hierher war schwer und er wird sicherlich auch nicht so schnell leichter werden. „Durchhalten“ war und wird auch weiterhin die Devise sein. Trotz all den wideren Bedingungen haben es alle Vereine unserer Gemeinde geschafft, nicht aufzugeben und weiter daran gearbeitet, das Bestmögliche aus der Situation zu machen. Dies widerspiegelte sich oftmals in Solidarität und gegenseitiger Hilfe untereinander und stärkte so den Zusammenhalt und den Gemeinsinn in unserer Gemeinde. Außergewöhnliche Zeiten bedürfen außergewöhnliche Leistungen. Somit möchte ich mich mit höchstem Maß an Anerkennung und Respekt bei allen Vereinen unsere Gemeinde, für die große Hilfsbereitschaft und dem außerordentlichen Engagement, recht herzlich bedanken.

Gleiches gilt für alle Bürgerinnen und Bürger, die in den Organisationen und Verbänden, sei es in den sozialen Diensten, der FFW, der Kindertagesstätte und Schulen, ihren Dienst für die Allgemeinheit geleistet haben und somit auch unter diesen Umständen für ein sicheres und lebenswertes Dasein in unserer Gemeinde sorgten.

Ein weiteres Dankeschön gilt allen Bürgerinnen und Bürgern, die uns auch in diesem Jahr wieder bei der Erhaltung und Verschönerung des Ortsbildes unterstützten.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien für die Zukunft vor allem Gesundheit, damit wir auch weiterhin den Gemeinsinn und das Vereinsleben in unserer Gemeinde pflegen können.

Heiko Schilling
Bürgermeister

Ehrungen zum Volkstrauertag

Der Volkstrauertag wird seit 1952 jeweils zwei Sonntage vor dem ersten Advent begangen, zur Erinnerung an Kriegs- und Gewaltopfer aller Nationen.

Gemeinderäte und Vereinsmitglieder legten auch in diesem Jahr an den jeweiligen Gedenkstätten Gebinde nieder und gedachten der Opfer.

Für diese Unterstützung möchte ich mich an dieser Stelle recht herzlich bedanken.

Heiko Schilling
Bürgermeister

Nach Redaktionsschluss eingegangen

Hinweise für die Wintersaison 2020/2021

Alle Haus- u. Grundstückseigentümer sind aufgerufen, ihren Verpflichtungen zur Räum- und Streupflicht nachzukommen.

Grundlage hierfür ist die Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Schleusegrund lt. Abschnitt III./ Winterdienst § 8 und § 9.

Wer seine Räum- und Streupflichten selbst nicht erledigen kann, muss sich für diese Arbeiten private Hilfe organisieren oder ein gewerbliches Unternehmen beauftragen.

Des Weiteren bitten wir die Einwohner und Bürger der Gemeinde Schleusegrund das Streumaterial in den bereitgestellten Streumaterialbehältern **ausschließlich** zu Streuzwecken bei Glätte im Straßenbereich zu nutzen.

Dienstleister für den Winterdienst in der Gemeinde Schleusegrund sind:

- die Fa. TSI GmbH & Co. KG, Str.- Meist., 98673 Eisfeld
Tel.: 03686-616371 oder 0172 3671920
für die **Landesstraßen**
L1137 - OT Lichtenau, Schönbrunn, Gießübel,
L1138- OT Gießübel,
L1142 OT Langenbach
- die Fa. Wolf Schmidt GmbH Straßenverkehrstechnik, 98663 Heldburg/Käslitz
Tel.: 036871-2700 oder 0171 7660209, Hr. Kirchner
für die **Kreisstraßen**
K 519 - OT Steinbach, K 520 - OT Langenbach,
K 521 - OT Gießübel, K 523 - OT Lichtenau,
Engenstein, Bibersschlag und Tellerhammer
- die Fa. Grötenherdt Transporte GmbH, 98553 Schleusingen
Tel.: 036874-7910 oder
SERVICE-Winterdienst -
Ansprechperson Hr. Jahn 0151 190 50 719
für die Kommunalstraßen in den Ortsteilen
- der Bauhof der Gemeinde Schleusegrund
Tel.: Bauamt 79741, Hr. Hörnlein oder
0151 18044491, Hr. Gudd
für weitere Kommunalstraßen in den Ortsteilen

K. Heß/Bauamt

Wir laden ein zur Blutspende

im Monat Dezember 2020

Das Institut für Transfusionsmedizin Suhl gGmbH führt am

Dienstag, den 22.12.2020
von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr

in der Staatlichen Regelschule Schönbrunn die nächste Blutspendeaktion durch.



Kirchliche Nachrichten

Das Pfarramt informiert Sie persönlich über die Termine in der Weihnachtszeit.

Bleiben Sie gesund!
i.A. Edeltraut Seidler
Vakanzvertretung/ Gemeindepädagogin

Kindertagesstätte

Neues von der Kita „Sonnenblume“

Mehr „Parkplätze“ für Laufräder, Bobby Cars und Co!

Seit einigen Wochen erstrahlt ein neuer Carport im Garten unserer Kita „Sonnenblume“, der den vielen Fahrzeugen einen trockenen „Parkplatz“ bietet und für Ordnung sorgt. Praktischerweise ließen sich auch unsere riesigen Maltafeln als Seitenwände integrieren, sodass die Kinder ihrer Freude am Malen nachgehen können.

Ohne den Einsatz unseres Fördervereins wäre eine so große Anschaffung nicht möglich gewesen. Wir möchten uns bei euch für die gute Planung, die Organisation und euer Engagement ganz herzlich bedanken!

Ein weiterer Dank gilt der Tischlerei Voigt, die das Carport erbaut haben und dabei auch unsere Wünsche berücksichtigt haben.

Die Kinder und das Team der Kita „Sonnenblume“



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Schleusegrund

Herausgeber: Gemeinde Schleusegrund

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für Text:

Gemeindeverwaltung Tel.: 0 36 87 4 / 79 70, Fax: 0 36 87 4 / 79 79

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Petra Deckert, erreichbar unter Tel.: 0151 / 70114997, E-Mail: p.deckert@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für Anzeigen:

David Galandt, erreichbar unter der Anschrift des Verlages;

Erscheinung: monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Verbreitungsgebiet verteilt; Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag beziehen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.